

# Sportstättenordnung für kommunale Sportanlagen

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Sportstätte ist eine kommunale Sporteinrichtung, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten der Landeshauptstadt Dresden verwaltet und betrieben wird.
2. Diese Sportstättenordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich und wird von diesen mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
3. Den Anweisungen des Personals des Eigenbetriebes Sportstätten ist Folge zu leisten. Das Personal des Eigenbetriebes ist befugt, gegenüber Nutzern und Besuchern der Sportstätte das Hausrecht auszuüben.
4. Das Benutzen der Sportstätte ist nur in Verbindung mit einer gültigen Vereinbarung (Bescheid, Nutzungs-, Mietvertrag) gestattet und darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung erfolgen.
5. Die in der Vereinbarung festgelegte Benutzungszeit, die Umkleiden und Duschen enthält, ist einzuhalten.
6. Dem Benutzer obliegt während der Benutzungszeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und für die Einhaltung der Sportstättenordnung verantwortlich.
7. Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt und mehr als unvermeidbare Behinderungen oder Belästigungen unterlassen werden.
8. Der Benutzer hat die Sportstätte einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß zu benutzen. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen.
9. Im Sanitärbereich ist die Benutzung von Behältern und ähnlichen Gegenständen aus Glas untersagt.
10. Flure, Treppen und Ausgänge sind in voller Breite als Evakuierungswege freizuhalten.
11. Jeder Benutzer hat Beschädigungen und Mängel an der Sportstätte und deren Einrichtungen sowie an Geräten unverzüglich dem Personal der Sportstätte bzw. der Überlasserin mitzuteilen.
12. Die Aufstellung, Anbringung oder Lagerung von vereinseigenen Geräten bedarf der Zustimmung der Überlasserin. Der Sportverein als Eigentümer hat alle erforderlichen Reparaturen und Wartungen einschließlich TÜV-Überprüfungen zu übernehmen.
13. Die Benutzung privater elektrischer Kleingeräte (Fön, Rasierapparat u. a.) ist auf eigene Verantwortung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften möglich.
14. In allen Räumlichkeiten ist der Umgang mit offenem Licht verboten. Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.
15. Kraft- und sonstige Fahrzeuge können nur bei vorhandener Parkplatzkapazität oder Sonderregelung auf eigene Verantwortung in der Sportstätte abgestellt werden. Flucht- und Verkehrswege sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten. Das Abstellen von Zweiradfahrzeugen in den Räumlichkeiten der Sportstätte ist verboten.
16. Das Aufstellen und Anbringen von Werbung ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Überlasserin gestattet.
17. Der Nutzer hat die Überlasserin von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätte und deren Einrichtung an den Benutzer durch diesen, seine Mitglieder, Angehörige, Besucher oder Dritte gegen die Überlasserin gerichtet werden können.

18. Der Nutzer haftet der Überlasserin gegenüber für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte und/oder den Einrichtungsgegenständen zufügt. Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, ist entsprechend § 830 Abs. 1 BGB jeder für den Schaden verantwortlich.
19. Die Überlasserin haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte stehen, nur dann, wenn ein Bediensteter der Überlasserin vorsätzlich gehandelt hat und die Überlasserin bei der Auswahl, Leitung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Bei der Aufbewahrung von Wertsachen, Kleidung und sonstigen Gegenständen übernimmt die Überlasserin keine Verwahrpflichten.
20. Alle Übungsgruppen haben ihr eigenes Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) vorzuhalten.
21. Diese allgemeinen Bestimmungen können durch zusätzliche sowie für Sportstätten spezifische Festlegungen ergänzt werden.

## II. Besondere Vorschriften

### a. Ungedeckte Sportstätten

1. Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Übungsleiter benutzt werden.
2. Die Überlasserin ist berechtigt, auf Grund der eingetretenen Witterungsverhältnisse eine Sportfläche wegen Nichtbespielbarkeit bzw. Nichtbenutzbarkeit zeitweilig zu sperren. Bei Gewitter ist der Spielbetrieb einzustellen und die Sportfläche zu verlassen.
3. Transportable Tore (Klein- und Großfeldtore) müssen bei einer Benutzung immer fest im Boden verankert sein. Sie müssen nach der Benutzung demontiert, entfernt, zusammengebunden oder an einer festen Einrichtung fixiert werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Benutzung transportabler Tore einschließlich deren nachfolgende Sicherung trägt der zuständige Übungsleiter.
4. Das Säubern von Sportschuhen und Sportmaterial (z. B. Bälle) ist im Umkleide- und Duschbereich untersagt.
5. Diese Vorschriften können durch weitere Benutzerordnungen für spezifische Sportflächen (z. B. Tennisanlagen) ergänzt werden.

### b. Gedeckte Sportstätten

1. Die Sportstätten dürfen mit Ausnahme der Zuschauereinrichtungen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit sauberen, abriebfesten Turn- oder Trainingsschuhen betreten werden.
2. Sportgeräte sind vor Gebrauch optisch auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
3. Die Geräte sind ordnungsgemäß zum Einsatzort in der Sportstätte zu transportieren und nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
4. Die Aufsichtspflicht des verantwortlichen Übungsleiters erstreckt sich auch auf Transport, Auf- und Abbau sowie richtige Lagerung der Geräte.
5. Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Sportstätte nicht gestattet.
6. Diese Vorschriften können durch weitere Benutzer- oder Hallenordnungen für spezifische Sportflächen (z. B. Turnhallen, Traglufthallen, Kegelanlagen, Kraft-, Gymnastikräume) ergänzt werden.